

Gesellschaftsvertrag der Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH

(vormals: Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH)

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft; Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe sowie die Förderung hilfsbedürftiger Personen. Insbesondere betreibt sie Kindertagesstätten nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - und landesrechtlich dazu ergangenen Gesetzen. Sie erbringt darüber hinaus Leistungen für behinderte Kinder..
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in Absatz 1 bestimmten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stammkapital, Gesellschafterdarlehen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 35 Mio. EUR.
- (2) Das Stammkapital besteht aus einer Stammeinlage in der unter (1) genannten Höhe, die die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt.
- (3)

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann die Vertretung abweichend geregelt werden, insbesondere kann einzelnen oder allen Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Ferner können durch Gesellschafterbeschluss einzelne oder alle Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen zu können (Mehrfachvertretung), befreit werden.

§ 7 Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg berufen und abberufen. Drei Mitglieder werden von den Arbeitnehmern in analoger Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens auf die nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- (4) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt. Für die drei von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitglieder muss jeweils auch ein Ersatzmitglied bestellt werden.
- (5) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Scheidet der bzw. die Vorsitzende oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus seinem/ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8 Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

- (2) Er kann ebenfalls einen Bericht verlangen über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.
- (3) Dem Aufsichtsrat obliegen die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Festlegung ihrer Anstellungsbedingungen und deren Änderungen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen
 1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen; eine Einzelprokura darf grundsätzlich nicht erteilt werden,
 2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
 3. die Aufnahme von Krediten, sofern bestimmte, vom Aufsichtsrat zu bestimmende Voraussetzungen erfüllt sind,
 4. die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze. Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handelsbevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig.
 5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
 6. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sofern bestimmte, vom Aufsichtsrat zu bestimmende Voraussetzungen erfüllt sind,
 7. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
 8. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,
 9. die Übernahme neuer Aufgaben und Geschäftsfelder
 10. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführungen
 11. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 16 Abs. 4 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten.
- (5) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (6) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (7) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 9 Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) In jeden Ausschuss ist mindestens ein Arbeitnehmervertreter zu wählen.

§ 10 Aufsichtsrat: Beschlussfassung, Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.
- (2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden gemäß § 7 Abs. 2 den Ausschlag, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrats können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 11 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 - die Entlastung des Aufsichtsrats,
 - die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - die Änderung des Gesellschaftsvertrags und
 - die Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Für die Beschlussfassung findet § 48 Absatz 3 GmbHG Anwendung. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zugeleitet.
- (3) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.

§ 12 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, es wurde und werden den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

§ 14 Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und spätestens zum Ende des 8. Monats des folgenden Geschäftsjahres zu beschließen über
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Verwendung des Bilanzgewinns im Rahmen der Maßgaben, die sich aus der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft ergeben, und
 - die Entlastung der Geschäftsführer.

§ 15 Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleIG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

§ 16 Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg

- (1) Die für das Unternehmen fachlich zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf die Tochtergesellschaften und wesentliche Beteiligungen anzuwenden.
- (4) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften..

§ 18 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von der Gesellschafterin erkennbar angestrebten Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

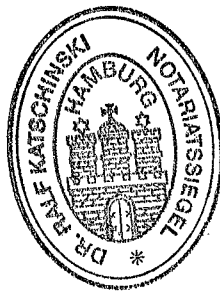
Beschlossen in der Gesellschafterversammlung der Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH am 11.2.2016.

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnete Assessor Sven Sievert als amtlich bestellter Vertreter des Hamburgischen Notars

Dr. Ralf Katschinski,

dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit Beschluss vom 11. Februar 2016 über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hamburg, den 17. Februar 2016




Sievert
- Notarvertreter -